

Einschränkung des Güterverkehrs auf der Südbahn wegen Kohlenmangel.

Mit Genehmigung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 6. d. wird mit Gültigkeit vom 6. d. an bis auf weiteres wegen Kohlenmangel der Gesamtgüterverkehr nach und von allen Stationen der Südbahnstrecken Wien—Grennhausen einschließlich Wien—Lottenbörz—Wr. Neustadt—Gr. Neusiedl, Dießing—Kaltenleutgeben und Brud. a. M.—Leoben S. B.—Vorbernbörg sowie im Transit über diese Strecken eingestellt.

Zugelassen bleiben: Militärisch instradierte Transporte; Aber Beförderungsauftrag des deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehr auszuführende Transporte; mit Aus- oder Durchführungsbewilligungen gedeckte Sendungen; alle in der Einfuhr gestatteten oder mit Einfuhrbewilligungen gedeckten Sendungen; Sendungen, die mit einer vom Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel ausgestellten Anweisung zur bevorzugten Beförderung von Zeitungsdruckpapier oder zu seiner Erzeugung bestimmten Materials zur Ausgabe gelangen; Getreide- und Mehlsendungen, sowie Sendungen von Säcken, Deckplaten u. dgl. an die und von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt; Zeitungen als Eilgut; Eisenmaterialsendungen für Lokomotivfabriken, Waggonfabriken und Reparaturwerkstätten; Sendungen des deutschböhmischen Notstandskomitees; Kleider- und Wäsche sendungen der Bekleidungszentrale mit besonderem auf dem Frachtbrieft angebrachten und beglaubigten Vermerk; Sendungen an die und von den Landesbekleidungsstellen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch und Troppau; Sendungen der Lederbeschaffungsgesellschaft m. b. H., wenn die Frachtbrieft den Stempel aufdruck Lederbeschaffungsgesellschaft m. b. H. „Volksbekleidung“ nebst der Unterschrift eines Funktionärs desselben tragen; Sendungen von Eisenplättchen der Firma Krupp in Berndorf an das Hauptmünzamt in Wien; Papiere und Druckerematerialien sendungen an die Staatsdruckerei in Wien; Sendungen von leeren Kisten zwischen den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank von Kistenmengen an diese; alle Sendungen an die staatliche Hölzlenbauleitung in Peggau; Eilfrücht sendungen; als Frachtfüchtgut und Wagenladung die Artikel der D. G. V. Punkt 1, 3, 4, 5, 6, 8 b, 17 a, 18, 19, 27, 34, 38.

Rollendes kann auslaufen, vor dem 6. d. erteilte bahnsseitige Transportbewilligungen für nicht zur Beförderung zugelassene Artikel treten außer Kraft.

Betreffs der mit Aus- oder Durchführungsbewilligung gedeckten Sendungen wird bemerkt, daß sich deren Zulassung nicht auf die für den Gesamtverkehr eingestellten von Italien besetzten Südbahnlinien südlich Verb., südlich Gries und westlich Innichen und im Transit darüber bezieht.

In der Strecke Spielfeld—Nadlersburg—Lunzenberg wurde der Gesamtverkehr bis auf weiteres eingestellt.